

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Ratiodata IT-Lösungen und Services GmbH für Werk- und Dienstleistungen

Stand 1. Februar 2009

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Erbringung von Werk- und Dienstleistungen durch die Ratiodata. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
- 1.2 Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Käufers gelten nur, wenn die Ratiodata ausdrücklich und schriftlich ihrer Anwendung zugestimmt hat.

2. Leistungsumfang

- 2.1 Ein Vertrag kommt mit rechtswirksamer Unterzeichnung eines Vertrages durch beide Parteien oder der Annahme eines Angebotes der Ratiodata durch den Kunden zustande, beides nachfolgend als „Vertrag“ bezeichnet.
- 2.2 Bei Werkleistungen ist die Ratiodata für die Beaufsichtigung, Steuerung und Kontrolle der Leistungserbringung sowie für die erbrachten Leistungen verantwortlich. Dem Kunden obliegt die organisatorische Einbindung der Leistungen der Ratiodata in seinen Betriebsablauf. Dienstleistungen dienen der Beratung und Unterstützung des Kunden. Die Ratiodata erbringt diese in eigener Verantwortung.
- 2.3 Die Einzelheiten der auszuführenden Leistungen, die Planungs- und Ausführungsbedingungen, die Festlegung der Funktionen und Spezifikationen eines Werkes sowie Angaben über zur Verwendung kommende Teile, Geräte, Programme oder sonstige erforderliche Mittel ergeben sich aus dem zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrag.
- 2.4 Die Parteien können im Vertrag einen Zeitplan für die Leistungserbringung und einen geplanten Endtermin für die Beendigung von Dienstleistungen sowie einen geplanten oder festen Endtermin

für die Fertigstellung und Übergabe von Werkleistungen vereinbaren. Termine sind nur dann verbindlich, wenn sie im Vertrag ausdrücklich als solche bezeichnet sind.

- 2.5 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein.

3. Änderungen des Leistungsumfanges

- 3.1 Der Kunde kann nach dem Vertragsschluss Änderungen des Leistungsumfanges im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Ratiodata verlangen, es sei denn, dies ist für die Ratiodata unzumutbar. Die Ratiodata wird prüfen, ob und zu welchen Bedingungen die Änderung durchführbar ist und dem Kunden das Prüfungsergebnis mitteilen. Ist das Verlangen zumutbar und durchführbar, teilt sie gleichzeitig mit, ob eine umfangreiche Prüfung erforderlich ist oder nicht. Erfordert ein Änderungsverlangen des Kunden eine umfangreiche Überprüfung, wird diese gesondert beauftragt. Der Überprüfungsaufwand kann von der Ratiodata in Rechnung gestellt werden.
- 3.2 Die Ratiodata wird dem Kunden ein Realisierungsangebot für die Änderung unter Angabe von Leistungszeitraum, geplanten Terminen und Auswirkungen auf die Vergütung unterbreiten. Der Kunde wird über das Angebot innerhalb der Angebotsbindefrist entscheiden. Vereinbarte Leistungsänderungen sind durch entsprechende Anpassungen des Vertrages schriftlich zu dokumentieren.
- 3.3 Ratiodata und Kunde können vereinbaren, dass die von dem Änderungsverlangen betroffenen Leistungen bis zur notwendigen Anpassung der vertraglichen Vereinbarungen unterbrochen werden. Kommt eine Einigung im Rahmen der Angebotsbindefrist nicht zustande, werden die Arbeiten auf der Grundlage des Vertrages weitergeführt. Die Leistungszeiträume verlängern sich entsprechend. Die Ratiodata kann für die Dauer der

Unterbrechung die vereinbarte Aufwandsvergütung oder eine angemessene Erhöhung des vereinbarten Festpreises verlangen.

4. Mitwirkungspflichten des Kunden

- 4.1 Soweit nicht abweichend vereinbart, liegt die Verantwortung für die mit den Werk- und Dienstleistungen angestrebten Ergebnissen beim Kunden.
- 4.2 Der Kunde wird unentgeltlich alle Voraussetzungen im Bereich seiner Betriebssphäre schaffen, die zur ordnungsgemäßen Durchführung der vertraglichen Leistungen durch die Ratiodata erforderlich sind.
- 4.3 Der Kunde ist für die Bereitstellung, Richtigkeit und Vollständigkeit aller Informationen, Arbeitsunterlagen und Arbeitsmittel, die die Ratiodata für die Durchführung der Leistungen benötigt, verantwortlich.
- 4.4 Bei der Leistungserbringung ist die Ratiodata davon abhängig, dass der Kunde die übernommenen Verantwortlichkeiten fristgemäß erfüllt. Geschieht dies nicht und entstehen dadurch Verzögerungen und/oder Mehraufwand, kann die Ratiodata – unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte – Änderungen des Zeitplans oder der Preise verlangen.
- 4.5 Der Kunde benennt mindestens einen fachkundigen, mit dem System vertrauten Ansprechpartner sowie einen Stellvertreter und hat sicher zu stellen, dass mindestens einer dieser Ansprechpartner erreichbar ist.
- 4.6 Der Kunde führt zur Vermeidung etwaiger Datenverluste im Schadensfall regelmäßig ordnungsgemäße Datensicherungen durch.

5. Behinderung und Unterbrechung der Leistung

- 5.1 Ereignisse höherer Gewalt, die der Ratiodata die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, berechtigen sie, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen um die Dauer der Behinderung und

um eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung und ähnliche Umstände gleich, soweit sie unvorhersehbar, schwerwiegend und unverschuldet sind. Die Ratiodata unterrichtet den Kunden unverzüglich über den Eintritt eines solchen Umstandes. Sobald zu übersehen ist, zu welchem Zeitpunkt die Leistung wieder aufgenommen werden kann, ist dies dem Kunden mitzuteilen.

- 5.2 Ausführungsfristen verlängern sich angemessen, wenn die Behinderung vom Kunden zu vertreten ist. Sie verlängern sich außerdem angemessen, wenn der Kunde eine ihm obliegende Mitwirkungshandlung unterlassen oder nicht fristgerecht erbracht hat. In den vorstehenden Fällen ist die Ratiodata berechtigt, für die Dauer der Unterbrechung die im Bestellschein vereinbarte Vergütung oder die Erhöhung eines vereinbarten Festpreises zu verlangen.

6. Beauftragung Dritter

Die Ratiodata ist berechtigt, Dienstleistungen ganz oder teilweise durch von ihr bestimmte Unterauftragnehmer ausführen zu lassen.

7. Abnahme (nur bei Werkleistungen)

- 7.1 Die Ratiodata stellt dem Kunden die vertragsgemäß hergestellte Leistung bzw. in sich abgeschlossene Teile zur Abnahme bereit. Die Ratiodata wird dem Kunden die Erfüllung der Leistungsmerkmale nach festgelegten Abnahmekriterien und mittels vom Kunden bereitzustellender Testdaten und Testszenarien in einem Abnahmetest nachweisen.
- 7.2 Der Kunde wird die Leistung nach erfolgreichem Abnahmetest und/oder Übergabe unverzüglich abnehmen. Festgestellte, nicht wesentliche Abweichungen von den festgelegten Anforderungen berechtigen den Kunden nicht zur Verweigerung der Abnahme. Die Verpflichtung der Ratiodata zur Mängelbeseitigung bleibt unberührt.

8. Vergütung und Zahlungsbedingungen

- 8.1 Die Ratiodata erhält für ihre Leistungen eine Vergütung gemäß den Regelungen des Vertrages.
- 8.2 Erhöhungen oder Herabsetzungen der Vergütung sind bei Verträgen mit einem Beginn der Ausführung der Leistungen mehr als vier Monate nach Vertragsabschluss, bei Dauerschuldverhältnissen frühestens vier Monate nach Beginn der Laufzeit des Vertrages entsprechend den eingetretenen Kostenänderungen, insbesondere auf Grund von Änderungen der einschlägigen Tarifverträge oder Materialpreisänderungen zulässig. Die Ratiodata wird eine Änderung der Vergütung dem Kunden mindestens vier Wochen im Voraus schriftlich mitteilen. Der Kunde hat das Recht, daraufhin vom Vertrag zurück zu treten oder ihn zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung zu kündigen.
- 8.3 Reisekosten, Reisezeiten und Nebenkosten werden entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen vergütet.
- 8.4 Die Rechnungsstellung erfolgt bei Leistungen, für die ein Festpreis vereinbart wurde, nach Beendigung bzw. Abnahme der Leistungen, bei Leistungen auf Zeit- und Materialbasis monatlich nachträglich jeweils zum Ende eines Kalendermonats, soweit nicht im Bestellschein eine andere Rechnungsstellung vereinbart ist.
- 8.5 Alle Forderungen werden mit Zugang der Rechnung fällig und sind ohne Abzüge innerhalb von 10 Tagen zahlbar. Eine freiwillige Abweichung der Ratiodata zu Gunsten des Kunden begründet für diesen keinerlei Rechtsanspruch auf die Abweichung. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 8.6 Im Bestellschein angegebene Schätzpreise für Dienstleistungen auf Zeit- und Materialbasis sind unverbindlich. Sie beruhen auf einer nach bestem Wissen durchgeführten Bewertung der zu erbringenden Leistung. Die Ratiodata wird den Kunden bei einer Überschreitung des Kostenrahmens unverzüglich informieren und seine schriftliche Zustimmung einholen. Bis zur Vorlage der schriftlichen Zustimmung des Kunden wird die Ratiodata die dem Schätzpreis zugrunde liegenden Mengenschätzungen nicht überschreiten.

- 8.7 Gerät der Kunde mit der Zahlung in Verzug, ist die Ratiodata berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu berechnen. Sind die Zinsbelastungen höher, ist die Ratiodata berechtigt, diese geltend zu machen. Die ihr sonst zustehenden Rechte bleiben davon unberührt.
- 8.8 Der Kunde kann ein Zurückbehaltungsrecht, das nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruht, nicht ausüben. Er kann nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufrechnen.

9. Eigentums- und Nutzungsrechte

- 9.1 Ratiodata oder Dritte haben alle Eigentums- oder Nutzungsrechte an den Materialien (z. B. Schriftwerke, Programme, Dokumentationen, Protokolle, Zeichnungen), die während der Durchführung der Leistungen entstehen oder bereits vorher bestanden, sowie deren Bearbeitungen. Soweit im Vertrag nicht anders geregelt, erhält der Kunde eine Kopie dieser spezifizierten Materialien und dafür ein unwiderrufliches, nicht ausschließliches Recht, Kopien dieser Materialien innerhalb seines Unternehmens zu nutzen, auszuführen, zu reproduzieren, anzuzeigen, zu übertragen und zu verteilen.
- 9.2 Unternehmen ist jede juristische Person (GmbH, AG etc.) sowie jede Tochtergesellschaft, an der eine Beteiligung von mindestens 50 % besteht. Der Kunde ist verpflichtet, den Copyrightvermerk und sonstige Eigentumshinweise auf jeder Kopie anzubringen, die unter diesen Bedingungen angefertigt wird.

10. Mängelhaftung

- 10.1 Mängel der Werkleistungen hat der Kunde der Ratiodata unverzüglich nach Entdeckung zu melden; diese Meldung ist mit einer konkreten Mängelbeschreibung zu verbinden. Der Kunde stellt der Ratiodata auf Anforderung in zumutbarem Umfang Unterlagen und Informationen zur Verfügung, die dieser zur Beurteilung und Beseitigung benötigt.
- 10.2 Soweit ein Mangel vorliegt, ist die Ratiodata nach ihrer Wahl zur Beseitigung des Mangels oder zur

Herstellung eines neuen mangelfreien Werkes berechtigt (Nacherfüllung). Sollte eine der beiden oder beide Arten der Nacherfüllung unmöglich oder unverhältnismäßig sein, ist die Ratiodata berechtigt, diese zu verweigern. Gelingt die Nacherfüllung innerhalb angemessener Zeit nicht, oder ist sie aufgrund der Beschaffenheit der Ware unmöglich, hat der Kunde nach seiner Wahl ein Minderungs- oder Rücktrittsrecht. Schadenersatzansprüche sind, soweit sich aus Ziff. 11 nicht etwas anderes ergibt, ausgeschlossen.

- 10.3 Die Ansprüche aus Mängelhaftung verjähren in einem Jahr nach Abnahme. Bei der Abnahme von Teilleistungen beginnt sie mit der Abnahme der letzten Teilleistung. Wird eine Teilleistung von dem Kunden genutzt, beginnt die Gewährleistungsfrist für diese Teilleistung mit dem ersten Tag der nach der Teilabnahme erfolgten Nutzung. Unberührt bleibt Satz 2 hinsichtlich der Mängelhaftung für das vertragsgemäße Zusammenwirken aller Teilleistungen und die Erfüllung der Leistungsmerkmale des gesamten Werkes.
- 10.4 Weist die Ratiodata nach, dass Mängel nicht vorgelegen haben, kann sie die Erstattung des Aufwandes für die aufgrund der Mängelbeseitigung erbrachten Leistungen nach den allgemein von ihr angewandten Vergütungssätzen verlangen, soweit nichts anderes vereinbart wird.
- 10.5 Bei Dienstleistungen besteht kein Anspruch auf Mängelhaftung.
- 10.6 Wird ein Mangel nicht innerhalb angemessener Frist beseitigt, ist der Kunde nach seiner Wahl zur Herabsetzung der Servicegebühr (Minderung) oder zum Rücktritt vom Vertrag, bei Dauerschuldverhältnissen zur Kündigung berechtigt. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz anstelle der Erfüllung, bleiben vorbehalten.
- 10.7 Durch das Aus- bzw. Einschalten eines Gerätes können Einschränkungen der Funktionalität bzw. Funktionsfähigkeit – in seltenen Fällen bis hin zu einer Zerstörung einzelner Bauteile (hier z. B. bei Festplatten, Netzteilen, Bildschirmen etc.) – auftreten. Die Ratiodata übernimmt keinerlei Gewähr für die Funktionalität der Geräte, die nach einer Installation die beschriebenen Einschränkungen aufweisen. Nachträgliche Wiederherstellungskosten, die aus einer Aus- bzw. Einschaltung der Geräte entstehen, gehen zu Lasten des Kunden.

11. Haftung und Haftungsausschluss

Die Ratiodata haftet unbeschränkt

- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit,
- für die Verletzung von Leben, Leib oder Gesundheit,
- im Umfang einer übernommenen Garantie.

Bei Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf, haftet die Ratiodata im Falle leichter Fahrlässigkeit, soweit der Schaden nach der Art des fraglichen Geschäftes vorhersehbar und typisch ist.

Eine weitergehende Haftung der Ratiodata besteht nicht.

Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Organe der Ratiodata.

Bei Verlust von Daten haftet die Ratiodata stets nur für denjenigen Aufwand, der bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den Kunden für die Wiederherstellung der Daten erforderlich wäre.

12. Vertraulichkeitsregelung

Die im Rahmen des Vertrages jeweils der anderen Partei zugänglich gemachten Informationen sowie Kenntnisse, die bei Gelegenheit der Zusammenarbeit über Angelegenheiten – etwa technischer, kommerzieller oder organisatorischer Art – der jeweils anderen Vertragspartei, sind vertraulich zu behandeln und während der Dauer sowie nach Beendigung des Vertrages ohne die vorherige schriftliche Einwilligung der betroffenen Partei nicht zu verwerten oder zu nutzen oder Dritten zugänglich zu machen. Eine Nutzung dieser Informationen ist allein zum Zwecke der Durchführung dieses Vertrages beschränkt. Ein darüber hinausgehender Schutz besonders vertraulicher Informationen und die damit verbundene Festlegung von Voraussetzungen und Bedingungen sind gesondert zu vereinbaren.

13. Schutzrechte

- 13.1 Die Ratiodata wird den Kunden gegen alle Ansprüche verteidigen, die aus einer Verletzung eines gewerblichen Schutzrechtes oder Urheberrechtes durch vertragsgemäß genutzte Materialien hergeleitet werden. Der Kunde ist verpflichtet, die Ratiodata unverzüglich über die Geltendmachung solcher Ansprüche zu unterrichten.
- 13.2 Ist die Erwirkung eines Nutzungsrechtes oder die Änderung oder der Austausch der Materialien der Ratiodata mit angemessenem Aufwand nicht möglich, stimmt der Kunde zu, die Materialien an die Ratiodata zurückzugeben. Die Ratiodata erstattet dem Kunden höchstens den an die Ratiodata bezahlten Betrag für die Erstellung dieser Materialien.
- 13.3 Für die Rechtmäßigkeit der Benutzung von Materialien, die der Kunde der Ratiodata übergibt, haftet nur der Kunde. Sollte die Ratiodata aufgrund der Benutzung solcher Unterlagen von Dritten auf Unterlassung oder Schadensersatz in Anspruch genommen werden, so stellt ihn der Kunde von allen Ansprüchen frei.

14. Vertragsbeendigung, Kündigung

- 14.1 Der Kunde kann einen Dienstvertrag mit einer Frist von einem Monat jederzeit kündigen. Bei Dauerschuldverhältnissen gilt die vereinbarte Kündigungsfrist. Kündigungen bedürfen der Schriftform.
- 14.2 Werkverträge kann der Kunde jederzeit kündigen. Die Ratiodata wird in diesem Fall alle Arbeiten unverzüglich oder nach einem mit dem Kunden abgestimmten Zeitplan einstellen. Der Kunde zahlt den vereinbarten Preis, die Ratiodata muss sich jedoch ihre ersparten Aufwendungen sowie dasjenige, was sie durch anderweitige Verwendung ihrer Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt anrechnen lassen. Kündigt der Kunde aus Gründen, die die Ratiodata zu vertreten hat, zahlt er den Preis nur für diejenigen Teile der erhaltenen Leistungen, die für ihn nutzbar sind.

- 14.3 Das Recht jeder Vertragspartei, den Vertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes außerordentlich und fristlos zu kündigen, bleibt unberührt.

15. Sonstige Bestimmungen

- 15.1 Sollte eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit im Übrigen hiervon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung ggf. durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung gewollten Zweck möglichst nahe kommt.
- 15.2 Alle Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, ebenso der Verzicht auf die Schriftform selbst. Die Schriftform ist nur gewahrt, wenn Änderungen und Ergänzungen als solche bezeichnet, schriftlich abgefasst und von beiden Parteien rechtsverbindlich unterzeichnet sind.
- 15.3 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und in Verbindung mit diesen Servicevereinbarungen ist Münster.
- 15.4 Die Regelungen des UN-Kaufrechtes (CISG) sind ausgeschlossen. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss derjenigen Vorschriften des deutschen internationalen Privatrechtes, die auf die Geltung ausländischen Rechtes verweisen.
- 15.5 Alle Ansprüche aus dem Vertrag verjähren innerhalb von 3 Jahren. Ziff. 10.3 bleibt unberührt.